

56 Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder kosmetischen Stoffen des Kapitels 33, mit Seife oder Reinigungsmitteln der Nr. 3401, mit Wachsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen der Nr. 3405, mit Weichmachern für Spinnstoffe der Nr. 3809), sofern diese Spinnstoffe nur als Unterlage dienen;
 - b) Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811;
 - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage aufgebracht (Nr. 6805);
 - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer, auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (Nr. 6814);
 - e) Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder auf Filz- oder Vliesstoffunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
 - f) hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren der Nr. 9619.
2. Als «Filze» gelten auch Nadelfilze sowie Flächenerzeugnisse aus einer Faserlage aus Spinnstoffen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören Filze bzw. Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (kompakt oder zellenförmig).

Die Nr. 5603 ist auch für Vliesstoffe anwendbar, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

Zu den Nrn. 5602 und 5603 gehören jedoch nicht:

- a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 Gewichtsprozent oder weniger, sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze (Kapitel 39 oder 40);
 - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig vollständig mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht (Kapitel 39 oder 40);
 - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff lediglich als Verstärkung dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Nr. 5604 gehören nicht Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55); bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht.